

10 Förderbedingungen

Wie bereits in Kap. X beschrieben, ist unsere Region in Bezug auf die Verwendung der jeweils für die LAGn Moselfranken und Miselerland verfügbaren Fördermittel nicht als „eine Förderregion“ aufgestellt. Die Verwaltung der Fördermittel erfolgt getrennt, wengleich bei Kooperationsprojekten eine Verwaltungsbehörde der beiden LAG-Gebiete die Federführung übernehmen kann.

Dennoch bleiben die verfügbaren LEADER-Budgets getrennt, ebenso wie die Anforderungen an die Verwaltung der Mittel. Bei den beschriebenen Kooperationsprojekten werden dann diejenigen Anforderungen angelegt, die in dem Staat gelten, welcher das Projekt federführend verwaltet bzw. bewilligt.

Vor diesem Hintergrund bestehen auch Unterschiede im Hinblick auf die Beschreibung der Förderbedingungen in der vorliegenden LILE. Während Luxemburg die Höhe der Zuwendungen in seinem Landesprogramm fest definiert, überlässt Rheinland-Pfalz die konkrete Definition der Höhe der Zuwendungen den Regionen (innerhalb der durch das EULLE vorgegebenen Grenzen).

Dies führt dazu, dass in der vorliegenden LILE für die LAG Moselfranken Förderbedingungen ergänzend zu den Vorgaben des EULLE definiert werden müssen, während für die LAG Miselerland ausschließlich die Vorgaben des luxemburgischen Landesprogrammes gelten.

10.1 Förderbedingungen für die LAG Moselfranken

Die LAG Moselfranken muss gemäß Vorgaben des Landes RLP innerhalb der im EULLE angegebenen Obergrenzen der Fördersätze fixe Fördersätze definieren (keine „bis zu“ – Regelung). Dieses wird nachfolgend vorgenommen (siehe Tab. 27).

Zunächst ist festzustellen, dass die Förderkonditionen in der neuen LEADER-Periode 2014 bis 2020 vor allem für öffentliche Projekte weitaus besser ausfallen als in der alten LEADER-Periode 2007 bis 2013. Dies resultiert vorrangig aus der Tatsache, dass die Mehrwertsteueranteile künftig förderfähig sind, ebenso unbare Eigenleistungen.

10.1.1 Vorbemerkungen / grundsätzliche Bedingungen

An dieser Stelle möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen, die zum Verständnis der Förderbedingungen notwendig sind

- LEADER-Projekte sind vom Zuschussvolumen her nach oben hin begrenzt bis zu einem maximalen ELER-Mittelbetrag von 250.000 € pro Projekt. Nach unten hin gibt es eine Bagatellgrenze von mindestens 2.000 € öffentlicher Zuwendung pro Projekt.
- Ausgangsbetrag für die unten festgelegten Fördersätze sind stets die sogenannten „förderfähigen Kosten“, die nicht zwingend gleich den tatsächlichen Projektgesamt-kosten sein müssen. Regelmäßig nicht förderfähig sind z.B. Abschreibungen, Pflicht-aufgaben öffentlicher Stellen, Personalkosten bei Dauer von mehr als 5 Jahren, ebenso gewisse Finanzierungsbeiträge (bei öffentlichen Projekten regelmäßig: private Mittel; zweckgebundene Spenden von Privaten; öffentliche Kofinanzierungsmittel, die nicht im Finanzierungsplan des Förderantrags angegeben sind).
- Projektbezogene Personalkosten können nur für maximal 5 Jahre gefördert werden.
- Die Prozentangaben bei den in Tab. 27 angegebenen Fördersätzen beziehen sich auf ELER-Mittel plus LEADER-spezifische Landesmittel.
- Die regionalen Gelder der LAG Moselfranken (mind. 25.000 € p.a. zur Speisung des neu vorgeschriebenen Regionalplafonds) werden nicht zur Bezuschussung von Projekten bereitgestellt, sondern dienen der LAG Moselfranken als Eigenmittel bei eigenen LAG-Projekten.

10.1.2 Fördersätze der LAG Moselfranken

Die LAG Moselfranken legt für ihr Gebiet folgende Fördersätze fest:

Tab. 27 Fördersätze der LAG Moselfranken im Überblick

Fördersätze der LAG Moselfranken (in % der förderfähigen Kosten)	Vorgaben des EULLE Rheinland-Pfalz	Grundförderung Moselfranken	Premiumförderung Moselfranken
für Qualifizierungs- & Informationsmaßnahmen a) Regelförderung b) wenn Teilnehmerbeiträge i.H.v. mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden bzw. wenn öffentliches Interesse überwiegt	a) bis zu 75 % b) bis zu 100 %	a) 50 % b) 70 %	a) 75% b) 100 %
bei privaten Zuwendungsempfängern a) Regelförderung b) bei Innovationen	a) bis zu 40 % b) bis zu 50 %	a) 30%	a) 40 % b) 50 %
bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern a) Regelförderung b) mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde	a) bis zu 50 % b) bis zu 90 %	a) 40 %	a) 50 % b) 90%
bei öffentlichen Zuwendungsempfängern a) Regelförderung b) mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde	a) bis zu 70 % b) bis zu 100%	a) 55%/ 65%*	a) 75 % b) 100%
bei LAG-Vorhaben a) Regelförderung b) mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde	a) bis zu 75 % b) bis zu 100%	a) 65 %	a) 75 % b) 100 %

*Die LAG Moselfranken arbeitet grundsätzlich mit der zweistufigen Unterscheidung zwischen Grund- und Premiumförderung. Ausnahme bildet die Förderung für kommunale Projekte mit besonderer Bedeutung (öffentliche Zuwendungsempfänger). Hier wird eine dreistufige Unterscheidung in Grundförderung (55 %), Grundförderung plus (65 %, für kommunale Projekte mit besonderer Bedeutung, insbesondere bei hoher Innovation oder besonderer Nachhaltigkeit) und Premiumförderung (75 % bzw. 100 % mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde) angewandt.

10.1.3 Unterscheidung zwischen Grund- und Premiumförderung

Die Unterscheidung, wann ein Projekt die Grundförderung und wann die Premiumförderung erhält, wird künftig anhand der objektiven Bewertung mittels der bisher schon verwendeten, an die neue LILE angepassten Projektauswahlkriterien (siehe Anlage 4) erfolgen. Zur Einstufung gelten folgende Bewertungsgrenzen:

- Um die Grundförderung zu erhalten muss ein Projekt einen Mindestpunktwert A erreichen.
- Um die Grundförderung plus (gilt nur für kommunale Projekte mit besonderer Bedeutung / öffentliche Zuwendungsempfänger) zu erhalten, muss ein Projekt einen Mindestpunktwert B erreichen.
- Um die Premiumförderung zu erhalten, muss ein Projekt einen Mindestpunktwert C erreichen.

Hinweis: Die in den Projektauswahlkriterien definierten Mindestpunktwerte A bis C zur Ermittlung der unterschiedlichen Fördersätze werden im Zuge der jährlichen Evaluierung überprüft und ggf. angepasst.

In der Praxis wird künftig die LAG-Geschäftsstelle intern einen Bewertungsvorschlag anhand der Projektauswahlkriterien für jedes beschlussfähige Projekt erstellen und im Vorfeld des Projektbeschlusses mit dem Projektsteckbrief an alle LAG-Mitglieder senden. Die LAG wird im Zuge der Projektentscheidung zunächst diesen Bewertungsvorschlag anhand der Projektauswahlkriterien diskutieren, ggf. abändern bzw. gutheißen, bevor sie dann den eigentlichen Beschluss fällt, ob und wie hoch das Projekt bewertet und gefördert wird.

Transnationale Projekte erhalten grundsätzlich die Premiumförderung, insbesondere da die Zielsetzungen der vorliegenden LILE sowie der größere Abstimmungsaufwand dies rechtfertigen. Weiterhin steht die Premiumförderung besonders innovativen Projekten offen.

10.1.4 Abweichung von den Förderhöhen in begründeten Einzelfällen

Die LAG kann in begründeten Einzelfällen von den vorgenannten Höchstgrenzen abweichen und Festbetragsförderungen unterhalb der festgelegten Fördersätze gewähren. Eine Überfinanzierung ist ausgeschlossen.

Beispiele für begründete Einzelfälle sind:

- Beispiel 1: Projektträger benötigt nur einen bestimmten Zuschussbetrag, der unterhalb des Fördersatzes von X % liegt.
- Beispiel 2: Bei zur Neige gehendem Fördermittelkontingent (z.B. gegen Ende der Förderperiode) würde die LAG lieber drei Fixbeträge unterhalb der Obergrenzen für drei Projekte freigeben, statt mit einem Vollbetrag nur noch ein Projekt zu unterstützen.

Die oben genannten Fördersätze beziehen sich auf die Regelförderung. In begründeten Fällen kann auf Beschluss der LAG die Genehmigung eines höheren Fördersatz durch die ELER-Verwaltungsbehörde beantragt werden. Hierzu verweisen wir auf die Festsetzungen im EULLE.

Für gebietsübergreifende und transnationale Vorhaben kann auf Beschluss der LAG nach den Vorgaben des Entwicklungsprogramms EULLE beantragt werden, für gemeinsame Projekte die für die federführende LAG geltende Förderbedingungen anzuwenden.

10.1.5 Ehrenamtliche Bürgerprojekte

Gemäß den Vorgaben des rheinland-pfälzischen EULLE ist die gesonderte Förderung ehrenamtlicher Bürgerprojekte möglich, die wir in unserer LILE übernehmen. Hier gelten die entsprechenden Vorgaben des EULLE. Nach diesen Vorgaben ist eine Festbetragsförderung bis max. 40.000 € (davon 30.000 € an ELER-Mitteln) pro LAG für das Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ möglich. Die Höhe der Unterstützung von Maßnahmen lokaler Akteure durch die LAG aus dem Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt dabei max. 2.000 € je Einzelmaßnahme. Die Förderung kann nur zu gemeinnützigen Anliegen (gemeinnützige Organisation, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen) gewährt werden. Die Zahlung erfolgt auf Basis eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation. Eine Vorlage und Prüfung weiterer Belege (Kosten- und Zahlungsnachweise,...) ist nicht vorgesehen.

Dem gleichen Zuwendungsempfänger kann maximal drei Mal die Pauschalabrechnung bei Kleinprojekten bewilligt werden.

Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

Die LAG Moselfranken wird mit den Partnern ehrenamtlicher Bürgerprojekte eine schriftliche Vereinbarung treffen, in der die Ziele der Maßnahmen und die Leistungserbringung aller Partner dokumentiert ist. Die Leistungserbringung der Partner schließt

mit einer Dokumentation ab. Die LAG Moselfranken wird innerhalb dieses Rahmens über die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Projektes entscheiden.

10.1.6 Förderungen über das Landesprogramm FLLE

Mit der Erstellung der LILE haben wir bereits die Möglichkeit zur Förderung über das Förderprogramm Lokale Ländliche Entwicklung (FLLE) mitberücksichtigt.

Nach aktuellen Angaben des Landes Rheinland-Pfalz kommen für eine FLLE-Förderung in Moselfranken grundsätzlich Projekte aus mehreren räumlichen Kulissen in Betracht:

Bereiche in Naturparks:

- Naturpark Saar-Hunsrück (Teilbereiche der VGn Konz und Saarburg)
- Naturpark Südeifel (Teilbereich der VG Trier-Land)

Bereiche in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften⁴⁰:

- z.B. Bitburger Gutland / Ferschweiler Plateau, hierin: Our- und Sauertal (Teilbereich VG Trier-Land)
- z.B. Unteres Saartal, hierin: Unteres Saartal (i.,e.S.) und Wiltinger Hunsrückrand (Teilbereiche VGn Saarburg und Konz)
- z.B. Trierer Moseltal (Teilbereich VG Konz)

10.2 Förderbedingungen für die LAG Miselerland

Für die LAG Miselerland gelten ausschließlich die Vorgaben des Landesprogrammes.

⁴⁰ s. <http://www.mwkel.rlp.de/File/KuLa-RLP-Fachgutachten-25Juli2013-kor-pdf/>